

S t a d t M e i n e r z h a g e n

Bebauungsplan
Nr. 2 - „Hohschlade“,
11. Änderung

Begründung

April 2022

Inhalt:

Seite:

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	3
2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung).....	5
3. Bestand innerhalb des Plangebietes / Bestehendes Planungsrecht	7
4. Inhalt der Bebauungsplanänderung (Festsetzungen)	10
5. Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	12
6. Altlasten.....	12
7. Planaufstellungsverfahren.....	12

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 05.05.2014 ein Einzelhandelskonzept (EHK) für die Stadt Meinerzhagen als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, das als Grundlage für die Bauleitplanung und den Stadtentwicklungsprozess dienen soll, beschlossen. Neben der konkreten räumlichen Festlegung zentraler Versorgungsbereiche für das Innenstadtzentrum Meinerzhagens und für Valbert, erfolgt im Einzelhandelskonzept ebenso die räumliche Festlegung eines „Sonderstandortes Oststraße“ entlang der B 54 östlich des Innenstadtzentrums von Meinerzhagen (vgl. nachstehende Abbildung!).

Sonderstandort Oststraße:



Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 10/2012 und 11/2012; Kartengrundlage: Stadt Meinerzhagen.

Aufgrund der guten verkehrlichen Erreichbarkeit und der Vorprägung durch die Einzelhandelsbetriebe verfügt dieser „Sonderstandort Oststraße“ über gute Standorteigenschaften für den Einzelhandel und soll demnach für die Weiterentwicklung als Einzelhandelsstandort genutzt werden. Allerdings soll zum Schutz bzw. zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs „Innenstadt“ künftig ein restriktiver Umgang mit Zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten erfolgen und der Bereich soll dauerhaft der primäre Sonderstandort für Einzelhandel (groß- und kleinflächig) mit nicht - zentrenrelevantem und nicht - zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment sein. Als Empfehlung zur räumlichen Ausprägung wird im EHK außerdem dargelegt, dass zugunsten der nicht einzelhandelsbezogenen gewerblichen Grundstücksangebote und somit zum Schutz des produzierenden Gewerbes bzw. des ansässigen Handwerks eine weitere Ausdehnung des Einzelhandels, durch den tendenziell deutlich höhere Grundstückswerte erzielt werden würden, über die dargestellte räumliche Festlegungsempfehlung hinaus, vermieden werden sollte.

Aufgrund der mit dem aus den 1960er Jahren stammenden Bebauungsplan Nr. 2 „Hohschlade“ gegebenen derzeitigen planungsrechtlichen Situation wäre jedoch genau dieses durchaus möglich: Hiernach ist eine weitere Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben und zwar auch solcher mit z.B. Zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment, die sich u. U. auf die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs schädlich auswirken können, auch im Bereich der Gewerbegebietsflächen südlich der Immecker Straße und westlich der Weidenstraße und damit außerhalb des im EHK gekennzeichneten „Sonderstandortes“ für den Einzelhandel nicht auszuschließen. Zwar werden die Gewerbegrundstücke dort zurzeit

fast ausschließlich „klassisch“ gewerblich genutzt und sind vollständig bebaut, ein Abriss vorhandener Gewerbebauten, z.B. nach Betriebsaufgaben, und Umnutzung der Grundstücksflächen zu Einzelhandelszwecken ist jedoch durchaus denkbar. Attraktiv wären zuvorderst die Grundstücke südlich der Immecker Straße vor allem z.B. für einen großflächigen Lebensmittelmarkt (Vollsortimenter), da Synergieeffekte im Zusammenhang mit dem gegenüberliegend vorhandenen, die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im fußläufigen Umfeld sicherstellenden Netto-Markt (Discounter) erwartet werden könnten (Stichwort: häufig angestrebter „Kopplungsstandort“, der als Alleinstellungsmerkmal möglichst dem zentralen Versorgungsbereich vorbehalten sein sollte).

Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben ist deshalb hier möglich, weil für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Hohschlade“ und einiger Änderungen noch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1962 bzw. die von 1968 anzuwenden ist. Hiernach ist auch großflächiger Einzelhandel jeglicher Art i. S. des heute in der BauNVO verankerten § 11 in den im Plangebiet festgesetzten Gewerbegebieten allgemein zulässig.

Die Ansiedlung eines zusätzlichen Lebensmittelmarktes an der Immecker Straße oder anderer Einzelhandelsbetriebe mit Zentren- bzw. Zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment würde den o. g. Zielen des Einzelhandelskonzeptes widersprechen, da hiermit eine Schwächung des zentralen Versorgungsbereichs einherzugehen droht. Die angestrebte Entwicklung des Stadthallen-Areals (Stichwort: „Neues Innenstadtquartier“), wo die Ansiedlung auch von Einzelhandel mit Zentren- bzw. Zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs geplant ist, wäre zudem damit gefährdet.

Dies hat der Rat der Stadt Meinerzhagen zum Anlass genommen, die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Hohschlade“ zu beschließen, um eine weitere Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, die sich schädlich auf die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs auswirken könnten, auszuschließen, was mit der Umstellung auf die heute gültige BauNVO erreicht werden soll. Darüber hinaus soll auch - entsprechend der Empfehlung des EHK - Einzelhandel im Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplans generell ausgeschlossen werden, um die Grundstücke südlich der Immecker Straße und westlich der Weidenstraße vorrangig für „klassisches“ Gewerbe bzw. Handwerksbetriebe vorzuhalten. Angesichts der zunehmenden Flächenknappheit für das „klassische“ Gewerbe in Meinerzhagen im Zusammenhang mit der oben wiedergegebenen Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes ist der Ausschluss von Einzelhandel städtebaulich sinnvoll. Es bestehen zwar bisher mit den noch unbebauten Gewerbegrundstücken in den Gewerbegebieten „Darmche“ und „Grünwald“ zurzeit noch einige Flächenreserven, allerdings wird sich die ausreichende Bereitstellung weiterer geeigneter Flächen für eine zukunftsgerichtete gewerbliche Entwicklung im Bereich des klassischen produzierenden Gewerbes und der Handwerksbetriebe u. dgl. auf dem Meinerzhagener Stadtgebiet wegen vielfach bestehender Restriktionen als sehr schwierig bis kaum erzielbar darstellen, wie dies mit dem in 2018 erstellten „Gewerbeflächenkonzept Märkischer Kreis“ aufgezeigt wird. Von daher sollen, wo dies möglich und zugleich sinnvoll ist und damit auch mit vorliegender Bebauungsplanänderung, noch vorhandene Flächenreserven - vorausschauend - speziell hierfür erhalten und vor dem Zugriff gewinnträchtiger Einzelhandels-Nutzungen geschützt werden.

2. Lage und Abgrenzung des Plangebiets (Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung)

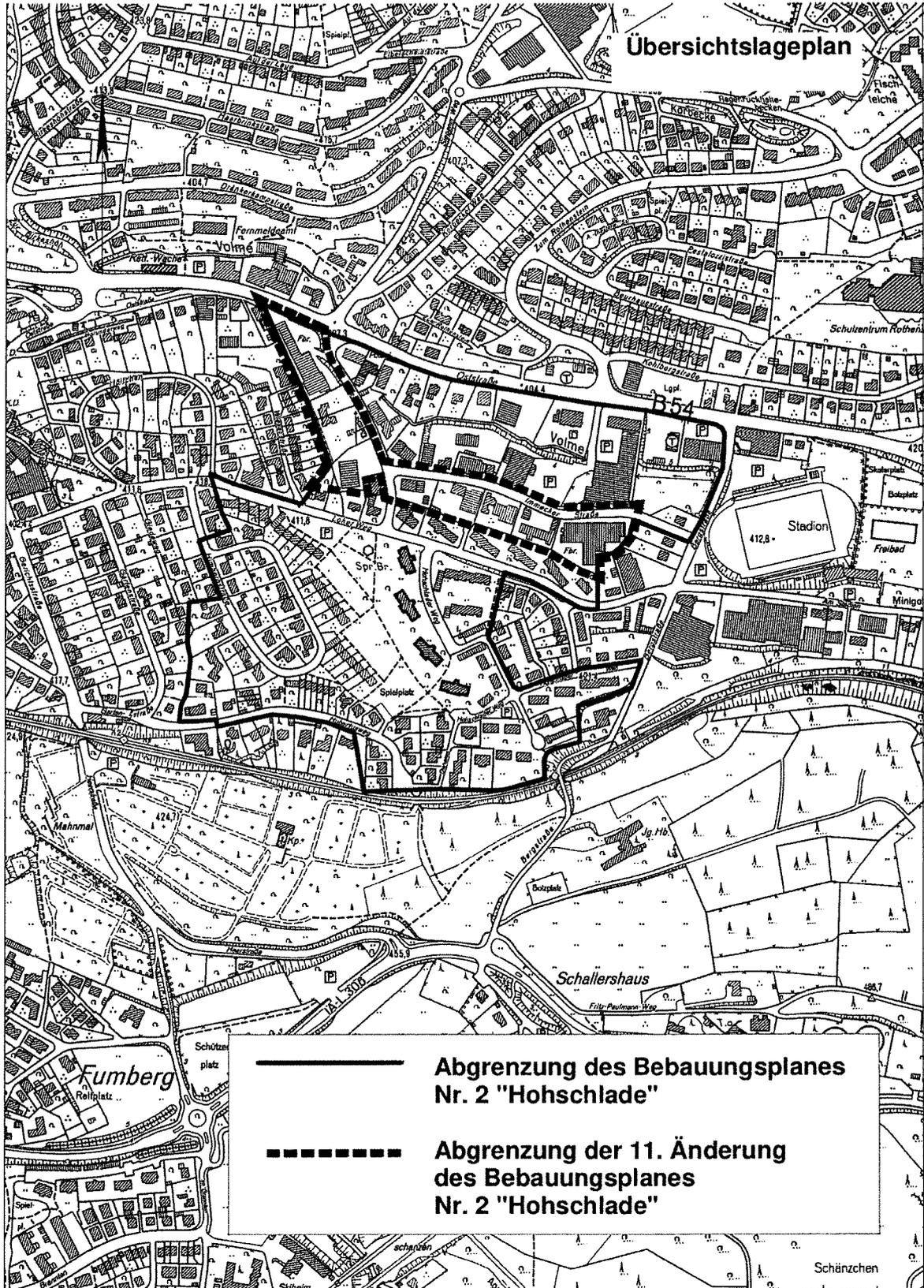
Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hohschlade“ liegt im nördlichen Teil des Bebauungsplangebiets westlich der Weidenstraße und südlich der Immecker Straße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst dort folgende Flurstücke:

Gemarkung Meinerzhagen, Flur 29, Flurstücks-Nrn.: 139 tlw., 202, 203, 245 tlw., 246, 247, 386, 387, 388, 472, 473 tlw., 507, 508, 509, 510 tlw., 514, 515, 1127 tlw., 1128 tlw., 1175 tlw.,

Gemarkung Meinerzhagen, Flur 32, Flurstücks-Nrn.: 26, 203, 208, 215, 216, 217, 220, 221, 256, 266, 267, 268, 269, 270, 378 tlw. (Stand: April 2022).

Das Plangebiet hat eine Gesamtflächengröße von insgesamt ca. 2,5 ha.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung geht aus dem nachfolgend eingefügten Lageplan hervor:



3. Bestand innerhalb des Plangebietes / Bestehendes Planungsrecht

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes prägen hauptsächlich Gewerbebetriebe unterschiedlicher Grundflächengrößen sowie betriebszugehörige Wohngebäude die Nutzungsstruktur des Plangebiets. An der Immecker Straße befinden sich zwei Krafffahrzeugreparatur- und Service-Werkstätten mit angeschlossenem KFZ-Zubehör-/Autoteile- und Reifenhandel mit Montagebetrieb. Dort befindet sich auch ein ehemals durch einen kunststoffverarbeitenden Betrieb genutztes großflächiges Gewerbegebäude, das teilweise leer steht, teilweise einen Lebensmittelgroßhandel und teilweise einen der vorgenannten Kfz/Reifen-Service-Betriebe beherbergt. Daneben befindet sich ein Betrieb, der folgende Industrie-Dienstleistungen anbietet: Montage-, Prüf-, Sortier-, Entgraten- und weitere konventionelle Bearbeitungen von Metall-, Kunststoff- und Elektroteilen. In einem weiteren Gebäudekomplex ist ein Fachbetrieb des Elektro-Handwerks untergebracht. Ein Gebäude an der Immecker Straße (im Einmündungsbereich zur Weidenstraße) wurde längere Zeit von der Stadt Meinerzhagen als Flüchtlingsunterkunft/Asylbewerberheim betrieben, befindet sich aber derzeit – nach Aufgabe der Flüchtlingsunterkunft – im Umbau. Hier soll wieder ein gewerblicher Betrieb einziehen.

Ein Grundstück gegenüber der Einmündung der Immecker Straße in die Weidenstraße wurde bis vor Kurzem und davor viele Jahre durch die Deutsche Post als Briefverteilzentrum genutzt. Nach dessen Umzug an einen anderen Standort ist das Grundstück derzeit ungenutzt, das dort aufstehende Gebäude steht leer. Im Einmündungsbereich der Weidenstraße in die Oststraße („Oststraße 20“) befindet sich ein größerer kunststoffverarbeitender Gewerbebetrieb für die Herstellung von Elektronik-Bauteilen (Schalter etc.) mit angeschlossenem betriebsgebundenen Wohnhäusern mit Nebenanlagen an der Weidenstraße.

Die gewerblich genutzten Gebäude im Plangebiet umfassen maximal vier Geschosse, die betriebszugehörigen Wohngebäude zwei bis drei Geschosse.

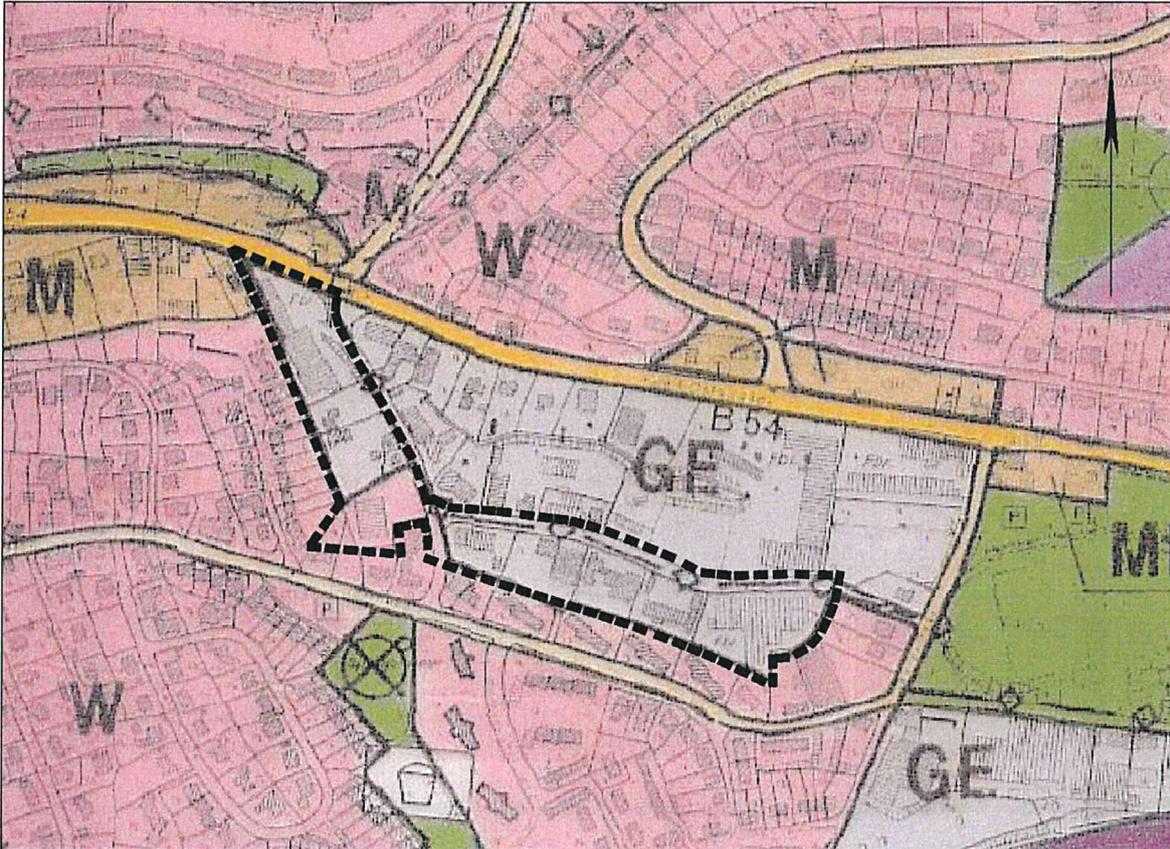
Mit Ausnahme der den betriebszugehörigen Wohnhäusern zugeordneten Gartenflächen und kleinere Restgrünflächen sind die Grundstücke im Übrigen durch befestigte Lager-, Abstell- und PKW-/LKW- Stellplätze weitgehend versiegelt, wie nachstehendes Luftbild zeigt:



Luftbild des Plangebietes (Quelle: Geodatenportal Märkischer Kreis)

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet fast vollständig als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Eine Ausnahme bildet lediglich das ehemals von der Deutschen Post genutzte Grundstück an der Weidenstraße, welches innerhalb einer Wohnbauflächen-Darstellung liegt. Da die Darstellungen des FNP nicht als parzellenscharf zu betrachten sind, besteht ein Interpretationsspielraum dahingehend, dass auch bei einer Festsetzung des Grundstücks als „Gewerbegebiet“ in vorliegender Bebauungsplanänderung diese dennoch als „aus dem FNP entwickelt“ betrachtet werden kann; die Abweichung ist nur geringfügig.

Der nachstehende Auszug aus dem wirksamen FNP der Stadt Meinerzhagen zeigt die für den Plangeltungsbereich gültigen Darstellungen:



Auszug aus dem FNP der Stadt Meinerzhagen

Der rechtsgültige Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 2 „Hohschlade“ der Stadt Meinerzhagen hat im Jahr 1965 Rechtskraft erlangt. Im Laufe der Jahre wurden mehrere Änderungen von Teilbereichen des Bebauungsplans angestrebt, von denen allerdings lediglich die 6. Änderung im Jahr 1971 und die 10. Änderung im Jahr 1982 rechtskräftig wurden. Der Geltungsbereich der vorliegenden 11. Änderung des Bebauungsplans umfasst neben einem Teil des Ursprungsplans auch einen Teilbereich der 6. Änderung, durch den eine Einbeziehung des gewerblich genutzten Grundstücks „Oststraße 20“ / Ecke Weidenstraße erfolgte.

In Teilbereichen des Bebauungsplans Nr. 2 und zwar südlich der Oststraße, westlich der Weidenstraße sowie südlich der Immecker Straße sind „Gewerbegebiete“ mit einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 1,2 festgesetzt. Im Falle der beiden letztgenannten Bereiche sind dabei nur „nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe“ zulässig. Diese Zulässigkeitseinschränkung hat den Grund, dass angrenzend, also im südlichen Bereich des Plangebietes, „Allgemeine Wohngebiete“ festgesetzt sind, die vorwiegend dem Wohnen dienen. Somit wird ein potentieller Nutzungskonflikt zwischen den beiden Baugebietstypen vermieden, ein verträgliches Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen sichergestellt.

Die nachstehende Darstellung zeigt einen Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 2 „Hohschlade“ mit den darin enthaltenen Festsetzungen.

Durch die „Umstellung“ der Baunutzungsverordnung auf diese aktuelle Fassung wird gewährleistet, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich schädlich auf die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs auswirken können, gem. § 11 Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich dieser Änderung nicht mehr zulässig sind.

Darüber hinaus wird auf Grundlage von § 1 Abs. 9 i. V. mit Abs. 5 BauNVO im Bebauungsplan festgesetzt, dass für den Geltungsbereich die Zulässigkeit von Einzelhandel als Unterart von Gewerbebetrieben generell ausgeschlossen wird. Durch diese Festsetzung bzgl. der zulässigen Art der baulichen Nutzung wird der Zielformulierung des Einzelhandelskonzepts, nämlich die Vermeidung einer Ausdehnung des stationären Einzelhandels über die räumlichen Grenzen des Sonderstandortes „Oststraße“ hinaus, entsprochen. Damit werden auch die in Rede stehenden Grundstücke mit Hilfe dieser Festsetzung für klassisches produzierendes Gewerbe und Handwerksbetriebe u. dgl. vorgehalten, um ein Flächen- und Grundstücksangebot für zukünftige Ansiedlungsabsichten in diesem Nutzungsspektrum sicherzustellen.

Derzeit vorhandene Handelsbetriebe, wie etwa die den KFZ-Reparaturbetrieben angeschlossenen Autoteilehandelsbetriebe, werden aber auch weiter im Rahmen des geltenden Bestandsschutzes ihren Betrieb aufrechterhalten können.

In anderen Gewerbegebieten der Stadt Meinerzhagen, so z. B. im Gewerbe- und Industriegebiet "Darmche" oder dem Gewerbegebiet „Scherl“ können Einzelhandelsbetriebe, soweit nicht die Regelungen des § 11 BauNVO entgegenstehen, grundsätzlich zugelassen werden, da in den maßgeblichen Bebauungsplänen (Nr. 23 „Darmche“ und Nr. 14/II „Scherl“ und deren Änderungen) kein Ausschluss dieser Unterart von Gewerbebetrieben erfolgt.

Die sonstigen gemäß Ursprungsplan bestehenden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen bleiben im Rahmen der Planänderung bestehen; dies gilt insbesondere für die die Nutzungsmöglichkeiten einschränkende Regelung, wonach hier nur „nicht wesentlich störendes Gewerbe“ zulässig ist. Aufgrund des baurechtlichen Bestandsschutzes beeinträchtigt diese Festsetzung die vorhandenen Gewerbebetriebe nicht; sie ist weiterhin nötig, um einen Nutzungskonflikt mit den südlich an den Geltungsbereich angrenzend festgesetzten „Allgemeinen Wohngebieten“ zu verhindern und ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zu gewährleisten.

Der Ursprungsbebauungsplan enthält keine Festsetzung über die zulässige Zahl der Vollgeschosse oder über die zulässige Höhe baulicher Anlagen. Um künftig sicherzustellen, dass keine überhohen, den vorhandenen Gebäudebestand deutlich überragende neue Gebäude im Plangebiet entstehen, die den diesbezüglich vorgegebenen Rahmen sprengen und die vorhandene städtebauliche Struktur beeinträchtigen würden, werden Festsetzungen zu maximal zulässigen Gebäudehöhen bezogen auf NN, angepasst an die bestehende Bebauungsstruktur in den Plan aufgenommen.

Durch die Bebauungsplanänderung, mit der lediglich der Ausschluss der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet und die Aufnahme der Festsetzung einer Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen erfolgt, werden Umweltbelange nicht berührt. Insbesondere werden dadurch keine Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch geeignete Maßnahmen auszugleichen wären, vorbereitet.

5. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bau- oder Bodendenkmäler sind im Plangebiet derzeit nicht vorhanden bzw. nicht bekannt. Bei Bodeneingriffen aufgrund einer durch den Bebauungsplan zugelassenen Bebauung könnten bisher nicht bekannte Bodendenkmäler entdeckt werden. Dies ist den zuständigen Behörden gemäß Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich anzuzeigen. Im Ursprungs-Bebauungsplan fehlt bisher ein Hinweis hierauf. Deshalb wird ein entsprechender Hinweis erstmals in die vorliegende Bebauungsplanänderung als solcher aufgenommen.

6. Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung befindet sich ein Altstandort, auf dem nach Aussage der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises in der Vergangenheit eine Beizerei, Galvanik und Stanzerei betrieben wurde. Die Lage des in Rede stehenden Altstandortes mit der Kennzeichnung 08/030 im Altlastenverzeichnis des Märkischen Kreises wird im Bebauungsplan zeichnerisch gekennzeichnet. Der Märkische Kreis weist darauf hin, dass eine Gefährdungsabschätzung bzw. Bodenuntersuchung der Fläche nicht vorliege. Sollten also auf der Fläche zukünftig bauliche Veränderungen stattfinden, in deren Rahmen in den Untergrund eingegriffen wird, so müsse im Vorfeld dieser Maßnahme eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt werden. In die Planlegende zur Bebauungsplanänderung ist unter Punkt D. ein dementsprechender Hinweis aufgenommen worden.

Auch unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befinden sich zwei weitere Altstandorte. Der Altstandort mit der Kennzeichnung 08/061 befindet sich im Bereich des Grundstücks „Immecker Straße 14“. Nach Angaben des Märkischen Kreises ist er als ehem. Kfz-Werkstatt, Reifenhandel und Reifenerneuerungsbetrieb mit evtl. Eigenverbrauch- und Kundendienst-Tankstelle gekennzeichnet. Genauere Untersuchung bzw. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder betriebliche Störungen liegen dem Märkischen Kreis hierzu nicht vor.

Der Altstandort 08/043, der einen Galvanikbetrieb und später einen elektrotechnischen Betrieb beheimatete, befindet sich an der Bergstraße im Einmündungsbereich zur Immecker Straße. Nach Angabe des Märkischen Kreises ist er im Jahre 2005 in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde unter gutachterlicher Begleitung der TERRA Umwelt Consulting GmbH vollständig saniert worden.

7. Planaufstellungsverfahren

Das BauGB regelt in § 13, dass bei Änderung eines Bebauungsplans das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann, wenn dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Da im Zuge der Änderung des Bebauungsplans lediglich die Zulässigkeit einer Nutzungsunterart ausgeschlossen und auf die aktuelle Baunutzungsverordnung umgestellt sowie Festsetzungen zur zulässigen Höhenentwicklung von Gebäuden, orientiert am Bestand, aufgenommen werden, können die Grundzüge der ursprünglichen Planung als durch diese Änderung nicht berührt betrachtet werden. Da zugleich alle weiteren o. g. Bedingungen erfüllt sind, wird für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hohschlade“ die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB vorgesehen.

Dabei wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c wird nicht angewendet.

Aufgestellt:

Stadt Meinerzhagen, im April 2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag



(Rothaar)

Verfahrenshinweise:

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 22.01.2018 die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hohschlade“ der Stadt Meinerzhagen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

In seiner Sitzung am 25.03.2019 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den vorgelegten Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hohschlade“ der Stadt Meinerzhagen einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom Februar 2019 gebilligt und beschlossen, beides zur Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hiervon zu benachrichtigen und um Stellungnahme zur Planung zu bitten.

Dieser Entwurf hat mit zugehöriger Entwurfs-Begründung vom Februar 2019 entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2019 bis zum 10.05.2019 öffentlich ausgelegt.

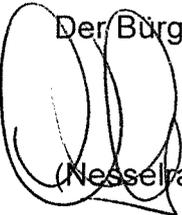
Ort und Dauer der Auslegung sind am 03.04.2019 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 03.04.2019 sind die von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme zur Planung innerhalb der Offenlagefrist gebeten worden.

In seiner Sitzung am 20.06.2022 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen nach vorheriger Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hohschlade“ als Satzung beschlossen. Der Rat hat zudem beschlossen, diese aktualisierte Begründung vom April 2022 der Satzung beizufügen.

Meinerzhagen, den 02.08.2022

Der Bürgermeister



(Nesselrath)

